

Satzung

über die Erhebung von
Benutzungsgebühren
für die
öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)
in der Gemeinde Gersheim

(Erhebungssatzung)

vom 05. Februar 2013

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Gersheim (Erhebungssatzung) vom 05. Februar 2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 (entfällt)
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 6 Begriff des Grundstücks
- § 7 Rechtsweg

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsblatt 1997,S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt Seite 1215), der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt Seite 2393) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) und die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Gersheim in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Gersheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwassereinrichtungen laufende Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Als Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gilt auch die Beseitigung des in Hauskläranlagen angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers durch die Gemeinde (§ 50 Abs. 2 SWG).

- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass damit die Kosten der öffentlichen Abwassereinrichtung gedeckt werden. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt (§ 6 Abs. 2 KAG).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) An Stelle des Eigentümers ist gebührenpflichtig, wer zur Nutzung des Grundstücks im Ganzen dinglich berechtigt ist.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtsänderung anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die seit dem Eigentumswechsel fällig geworden sind.

§ 3 (entfällt)

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück und einer verbrauchsabhängigen Gebühr. Letztere wird nach der Menge der Abwässer (häusliche und gewerbliche Abwässer) berechnet, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden. Die Grundgebühr richtet sich nach der Dimension des Kanalhausanschlusses.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, wozu auch das Brauchwasser zählt.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bleiben auf Antrag unberücksichtigt (§ 4 Abs. 4). Hiervon ausgenommen sind Wassermengen, die z.B. aufgrund defekter WC-Spülungen, Heizungsanlagen, Warmwasserboiler und sonstiger Wasser führender Armaturen usw. der öffentlichen Kanalisation zugeführt wurden. Hierunter fallen auch durch Frostschäden oder sonstige äußerliche Einwirkungen entstandene Rohrbrüche und dadurch verursachte Wasserverluste.

Für landwirtschaftliche Betriebe wird als nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge ohne besonderen Antrag an der zugeführten Wassermenge abgezogen:

für den am 30.06. des Erhebungszeitraumes gemeldeten und vorhandenen Großviehbestand:

10 cbm / Stück /Jahr.

Es sind jedoch mindestens 40 cbm/Kopf der am 30.06. des Erhebungszeitraumes auf dem Grundstück wohnenden Personen der Berechnung der Kanalgebühr zugrunde zu legen, es sei denn, es ist ein nach § 4 Abs. 4 zur Messung nicht gebührenpflichtiger Wassermengen notwendiger Wasserzähler eingebaut.

(4) Die den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführten Wassermengen sind durch zusätzliche, geeichte und gebührenpflichtige Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.

(5) Ausgenommen von einem Abzug nach Abs. 3 sind:

Ohne Rücksicht auf die Menge, das hauswirtschaftlich genutzte Wasser sowie das in Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Die Wassermengen, die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen entnommen werden, sind durch von der Gemeinde anerkannte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.

Die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen im vorausgegangenen Vierteljahr geförderte Wassermenge ist der Gemeinde jeweils bis zum 15. des ersten Monats des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich mitzuteilen.

(7) Hat eine Messvorrichtung offenbar nicht oder nicht richtig angezeigt, so ist die Wassermenge aufgrund abgelaufener oder späterer Abrechnungszeiträume zu schätzen.

(8) Die Höhe der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und der verbrauchsabhängigen Gebühr wird durch besondere Satzung (Gebührensatzung) festgelegt.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden erhoben

- a) bei öffentlicher Wasserversorgung zusammen mit den Wassergebühren. Sie sind fällig innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides (Endabrechnung) bzw. jeweils am 15. der Monate Februar bis November (Abschlagszahlungen),
- b) bei sonstiger Wasserversorgung und in Sonderfällen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des besonderen Gebührenbescheides.
- (2) Hinsichtlich der Entscheidung über eine abweichende Festsetzung von Gebühren aus Billigkeitsgründen bzw. eine Stundung oder ein Erlass von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis finden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b) und Nr. 5a) KAG die einschlägigen Vorschriften der § 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 222 und § 227 Abs. 1 AO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Aufrechnung der Gebühr gegen die Forderung der Gemeinde ist unzulässig.

§ 6 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammen hängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

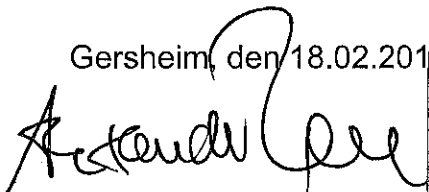
§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

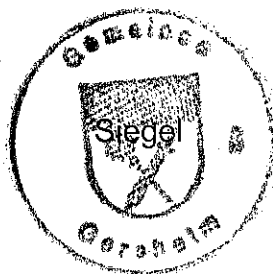
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung außer Kraft.

Gersheim, den 18.02.2013



Alexander Rubeck
Bürgermeister



„Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“